

Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0  
Direkt: 0211.300491.310  
Telefax: 0211.300491.5310  
E-Mail: m.faber@lkt-nrw.de

Datum: 06.01.2015  
Aktenz.: 10.20.00 MF/cp

RUNDSCHREIBEN-NR.: 0626/14

An die  
Mitglieder des  
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

### **Zuständigkeit der Räte und Kreistage bezüglich der Freihandelsabkommen**

Hier: Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW

### **Zusammenfassung:**

*Aufgrund verschiedener Anfragen aus dem kommunalen Raum zur Frage der Befassungs- und Beschlusskompetenz der Räte und Kreistage im Zusammenhang mit Diskussionen zum Freihandelsabkommen TTIP hat das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) Hinweise herausgegeben. Das MIK NRW geht davon aus, dass die Zulässigkeit der Befassung der Räte und Kreistage von den Umständen im Einzelfall abhängt, insbesondere, ob Gegenstand der Befassung ein spezifischer örtlicher Bezug ist.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK NRW) hat einen Hinweis zur Zuständigkeit der Räte und Kreistage bzgl. des Freihandelsabkommens TTIP herausgegeben. Die Stellungnahme liegt diesem Rundschreiben als **Anlage** bei.

Dabei geht das MIK NRW insbesondere davon aus, dass die Frage der Befassungskompetenz der Räte und Kreistage von den Umständen im Einzelfall abhängen. Zulässig seien solche Äußerungen, die einen spezifischen örtlichen Bezug haben und sich auf diesen beschränken. Stellungnahmen und Beschlüsse lediglich allgemeinpolitischen Inhalts seien dagegen unzulässig.

### **Bewertung:**

Grundsätzlich ist dem MIK NRW zuzustimmen. Eine Gemeinde und auch ein Kreis erlangen aus Art. 28 Abs. 2 GG nur ein kommunalpolitisches, nicht jedoch ein allgemeinpolitisches Mandat. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass nach herrschender Auffassung Gemeinden und Kreise auch keine Rolle als Standschafter für die Rechte der Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde einnehmen können.

Allerdings ist differenziert darauf hinzuweisen, dass Gemeinden und Kreise eine Berechtigung haben können, sich mit Fragen zu befassen, welche sich aus der Wahrnehmung von Aufgaben der **ortsbezogenen** Verwaltung ergeben, auch wenn diese nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnungen anderen Trägern öffentlicher Gewalt zugewiesen sind. Für den Bereich des Freihandelsabkommens TTIP bedeutet dies, dass dann von einer Angelegenheit der örtlichen Verwaltung ausgegangen werden kann, wenn die zur Beratung und Beschlussfassung anstehenden Fragestellungen zum TTIP Bezug kommunalen Aufgaben haben. Dies bezieht sich aus Sicht des Landkreistages NRW insbesondere auf Fragestellungen zur kommunalen Daseinsvorsorge in Bezug auf das Freihandelsabkommen TTIP, auf Fragen zum Vergaberecht in Bezug auf das TTIP und auf Fragen zur möglichen Privatisierung und Rekommunalisierungen von Aufgaben unter Berücksichtigung des TTIP. Solange solche Fragestellungen, die einen Bezug zum Aufgabenkanon der gemeindlichen und kreislichen Ebene haben, zumindest wesentlicher Bestandteil der zur Beratung respektive Beschlussfassung anstehenden Materie sind, dürfte eine Subsumtion unter den Begriff der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (kreisüberörtlichen Gemeinschaft) zu bejahen sein und damit eine entsprechende Befassungskompetenz der Räte/Kreistage gegeben sein. In einem solchen Zusammenhang dürfte als Annex auch eine Diskussion über andere Bereiche des TTIP zulässig sein, wenn eine sachliche Trennung der Materien nicht möglich oder sinnhaft ist und Fragestellungen mit Bezug auf den kommunalen Aufgabenkanon zumindest einen wesentlichen Teil des Beratungsgegenstandes/Beschlussfassungsgegenstandes einnehmen.


In diesem Kontext möchten wir auch gerne auf das gemeinsame Positionspapier vom Deutschen Städtetag, Deutschen Landkreistag, Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Verband Kommunaler Unternehmen zum TTIP (vgl. LKT-Rundschreiben Nr. 0481/14 vom 13.10.2014) hinweisen, welches auch von der Internetseite des Deutschen Landkreistages unter [www.landkreistag.de](http://www.landkreistag.de) heruntergeladen werden kann. Eine Beratung und Beschlussfassung über dieses Positionspapier dürfte unzweifelhaft als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft (kreisüberörtlichen Gemeinschaft) anzusehen sei und in die Verbandskompetenz

der Gemeinden/Kreise und entsprechend in die Organkompetenz der Räte und Kreistage fallen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M Faber'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'M'.

Dr. Markus Faber

**Anlage**



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg  
Seibertzstr. 1  
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstr. 15  
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln  
Zeughausstr. 2-10  
50667 Köln

Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3  
48143 Münster

nachrichtlich

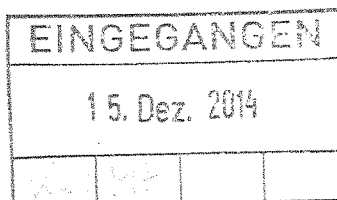
Landkreistag NRW  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf

Städtetag NRW  
Gereonstraße 18-32  
50670 Köln

**Zuständigkeit der Räte und Kreistage bezüglich der Freihandelsab-  
kommen**

12.2014  
Seite 1 von 3



Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
31-43.02.01/02-2-2491/14

RDyn Dr. Linzenich  
Telefon 0211 871-2458  
Telefax 0211 871-2979  
natascha.linzenich@mik.nrw.de

*12 ? 40.10.02 / 10.20.00*

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße

Aufgrund verschiedener Anfragen aus dem kommunalen Raum zu der Frage der Beschlusskompetenz der Räte und Kreistage im Zusammenhang mit der Ablehnung des Freihandelsabkommen TTIP gebe ich hierzu folgende Hinweise:

Der Rat ist gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 GO für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Seine Zuständigkeit ist begrenzt auf alle Angelegenheiten örtlichen Gemeinschaft und findet seine Grenzen dort, wo die Zuständigkeit bei einer anderen staatlichen Ebene wie dem Land, dem Bund bzw. der Europäischen Union liegt. Kreistage beschließen über

Angelegenheiten des Kreises. Kreise sind ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der auf ihr Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten.

Eine Befassungskompetenz der Räte und Kreistage mit Bezug auf das vorgesehene Freihandelsabkommen TTIP kann sich ergeben, wenn in den Anträgen der spezifische Bezug zur örtlichen Situation hergestellt wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14.12.1990 (Az. 7 C 37/89), in der es die Erklärung des Gemeindegebietes zur „atomwaffenfreien Zone“ durch die Gemeindevertretung für unzulässig hält, dazu differenziert Stellung bezogen. Es führt in der Entscheidung aus, dass die Gemeinden eine Berechtigung haben können, sich aus ihrer ortsbezogenen Sicht mit Fragen zu befassen, welche sich aus der Wahrnehmung von Aufgaben öffentlicher Verwaltung ergeben, die nach der gesetzlichen Kompetenz- und Zuständigkeitsordnung anderen Trägern öffentlicher Gewalt zugewiesen sind.

Das Bundesverwaltungsgericht definiert Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz als diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der öffentlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindegewohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen. Eine Stellungnahme einer Gemeindevertretung muss demnach - so das Bundesverwaltungsgericht - auch und gerade, wenn sie den Kompetenz- und Zuständigkeitsbereich sonstiger Stellen der vollziehenden Gewalt betrifft, in spezifischer Weise ortsbezogen sein. Der bloße Umstand, dass die Gemeindevertretung nur für die eigene Gemeinde spricht, genüge dem Anspruch spezifischer Ortsbezogenheit schon des-

halb nicht, weil sie sonst unter Berufung auf die im Selbstverwaltungsrecht wurzelnde Allzuständigkeit der Gemeinde auch allgemeinerpolitische Fragen zum Gegensand ihrer Tätigkeit machen könnte. Die Gemeinde erlange jedoch aus Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz nur ein kommunalpolitisches, nicht jedoch ein allgemeines politisches Mandat.

.12.2014  
Seite 3 von 3

Ob in dem vorliegenden Fall eine Befassungskompetenz der Räte und Kreistage bezüglich der Freihandelsabkommen, verbunden mit der Möglichkeit Resolutionen zu beschließen, besteht, hängt daher vom Einzelfall ab. Zulässig sind solche Äußerungen, die einen spezifischen örtlichen Bezug benennen und sich auf diesen beschränken. Stellungnahmen mit lediglich allgemeinerpolitischem Inhalt sind dagegen unzulässig.

Im Auftrag



(Winkel)